



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

19. Juli 2018

42. Jahrgang / Nr. 26

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

121. Bekanntmachung gem. § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemeinde Beverstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

122. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 209 „Westlich der Rettungsstation Kugelbake“
123. Berichtigung der Anlage zur Tourismusbeitragssatzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Juni 2018
124. Fünfte Satzung vom 25. Juni 2018 zur Änderung der Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 14. Dezember 2010
125. Vierte Satzung vom 15. März 2018 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 10. Dezember 2001
126. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. Juni 2018

127. Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018
128. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Auf dem Bruchlande“, Ortschaft Hollen, **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven
129. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. Juni 2018
130. Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven
131. Zehnte Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der **Gemeinde Hollnseth**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Dezember 1998
132. Sechste Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der **Gemeinde Mittelstenahle**, Landkreis Cuxhaven, vom 22. Februar 2006
133. Zehnte Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 8. April 1999
134. Zweite Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

121.

BEKANNTMACHUNG gem. § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemeinde Beverstedt

Die Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, hat mit Antrag vom 05. Dezember 2016, zuletzt ergänzt am 30. Mai 2018, die Genehmigung für die Errichtung einer Bodenabbaustätte auf den Flurstücken 127/44 (tlw.) und 130/44 der Flur 3, Gemarkung Westerbeverstedt gem. §§ 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S.104) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend § 5 in Verbindung mit Nr. 1 der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 180) in der zurzeit gültigen Fassung zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 NUVPG aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten festzustellen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Hinblick auf die Schutzgebiete und –objekte gemäß Anlage 2 Nr. 2c) NUVPG sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des NUVPG erkennbar.

Im Bereich der Abbaufäche selbst befinden sich keine der oben genannten Schutzgebiete und –objekte.

Die im Umfeld der Abbaustätte vorhandenen Schutzgebiete- und objekte (nach § 22 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG) werden durch den Abbau nicht in Anspruch genommen.

Auch mögliche indirekte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Bei dem Trockenabbau wird ein ausreichender Schutzabstand zu den grundwasserführenden Bodenschichten eingehalten. Absenkungen des Grundwasserspiegels oder anderweitige Eingriffe, deren Wirkbereiche über die Abbaustätte hinaus auch in das räumliche Umfeld des Vorhabens ausgreifen und dort potenziell zu Beeinträchtigungen führen könnten, unterbleiben.

Der vergleichsweise langen Dauer des Abbaus (ca. 18 Jahre) wird durch die vollständige Herausnahme der Abbaufäche aus der landwirtschaftlichen Nutzung mit Abbaubeginn Rechnung getragen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 11. Juli 2018
Aktenzeichen: 67-63-021-01.1

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

122.

SATZUNG
der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 209
„Westlich der Rettungsstation Kugelbake“

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 26. Juni 2018 diesen Bebauungsplan Nr. 209 „Westlich der Rettungsstation Kugelbake“ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

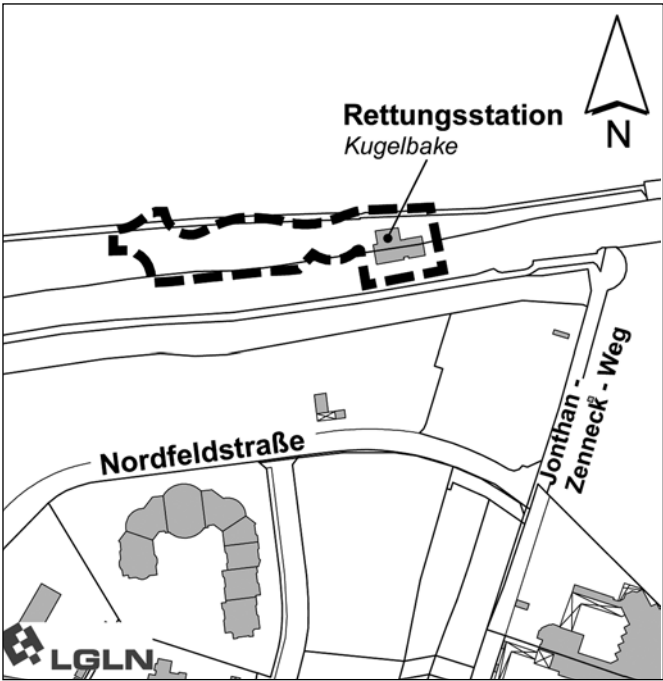
Cuxhaven, den 04. Juli 2018

Stadt Cuxhaven
i.V. Wüst
(L.S.) Oberbürgermeister

Planbereichsbeschreibung

Der Planbereich liegt westlich des Gebäudes mit der Rettungsstation Kugelbake inklusive vorhandener Strandgastronomie. Der Planbereich beschreibt die aufgeweitete Promenadenfläche westlich des vorbeschriebenen Bestandsgebäudes, wird nördlich begrenzt durch den Sandstrand, südlich durch die unbefestigten Flächen der Deichanlage. Die westliche Planbereichsgrenze liegt Übergangsbereich zu der sich wieder verjüngenden Promenadenfläche. Der Planbereich ist ca. 2.700m² groß.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Cuxhaven, den 04. Juli 2018

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Wüst

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

123.

BERICHTIGUNG
der Anlage zur Tourismusbeitragssatzung
der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, vom 21.Juni 2018

lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze in Euro		
			2018	2019	2020
01	Inhaber von Beherbergungsbetrieben u.ä.	nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	je Bett/Schlafstelle		
	a) Hotels, Gasthöfe, Pensionen			25,42	25,42
	b) Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienappartements			24,54	24,54
	c) Vermieter von Ferienhäusern			24,54	24,54
	d) Vermieter von Privatzimmern			24,54	24,54
	e) Jugendherberge/sonst. Gruppenunterkünfte			4,02	5,49
	f) Sommercamp			1,15	1,15

Ifd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze in Euro			
				2018	2019	2020
02	Inhaber von Camping-, Zelt- u. Bootsliegeplätzen a) Dauerplätze b) Touristikplätze	nach Anzahl der Stell-/Liegeplätze	je Stell-/Liegeplatz	11,08 19,15	11,08 19,15	11,08 19,15
03	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen, Kutschen usw. durchführen	nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge	je Kutsche	86,38	86,38	86,38
			je Bus	172,76	172,76	172,76
			je Taxi/Mietwagen	86,38	86,38	86,38
			je Schiff	345,51	345,51	345,51
			je sonst. Fahrzeug	86,38	86,38	86,38
04	Inhaber von Betrieben, die Kraftfahrzeuge wie z.B. PKW, Motorroller, Quads etc., Fahrräder, Strandkörbe, Wassersportgeräte und -fahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge vermieten	nach der Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge, Geräte, Liegeplätze oder Strandkörbe	je Motorroller	36,51	36,51	36,51
			je Quad	73,02	73,02	73,02
			je PKW	73,02	73,02	73,02
			je Wassersportgerät	14,60	14,60	14,60
			je Wassersportfahrz.	14,60	14,60	14,60
			je Strandkorb	14,60	14,60	14,60
			je Fahrrad	7,30	7,30	7,30
			je sonst. Fahrzeug	73,02	73,02	73,02
05	Vermittlung/Verwaltung/Betreuung von Zimmern/Ferienwohnungen/Ferienhäusern	nach der Anzahl der Objekte	je Objekt	13,96	13,96	13,96
06	Inhaber von Reisebüros	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
07	Inhaber von Tankstellen	nach Anzahl der Zapfstellen	je Zapfstelle	13,61	13,61	13,61
08	Inhaber von Autowaschanlagen	nach Anzahl der Waschplätze	je Waschplatz	6,80	6,80	6,80
09	Watt- und Fremdenführer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
10	Inhaber von Ferienfahrschulen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
11	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Cafés, Imbissstuben, etc.) und Saalbetrieben	nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	je Sitzplatz innen	19,47	19,47	19,47
			je Sitzplatz außen	9,73	9,73	9,73
			je Saalplatz	6,49	6,49	6,49
12	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung, z.B.: Andenken- u. Antiquitätengeschäfte, Apotheken, Buchhandlungen, Drogerien, Direktvermarktungs-, Fabrikverkaufs- Feinkost- u. Spezialitäten-, Floristik-, Foto-, Dekorations-, Gemüse- u. Obstläden, Geschenkartikel-, Handarbeits-, Hobbyartikel- u. Hofläden, Kaffee-, Tee-, Kunst-, Orthopädie-, Parfümerien, Sanitätsartikel-, Schmuck-, Schuh-, Lederwaren-, Silberwaren-, Spielwaren-, Spirituosen-, Sportartikel-, Süßwaren-, Tabakwaren-, Textil-, Uhren- und andere Ladengeschäfte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
13	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung: a) Discounter, Einkaufsmärkte, Kaufhäuser, Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte mit Waren aller Art, Tankstellenshops b) Baumärkte	nach Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	je m ² Verkaufsfläche	4,30	4,30	4,30
			je m ² Verkaufsfl.	1,29	1,29	1,29
14	Inhaber von Autozubehör-, Baubedarfs-, Baustoff-, Bildträger-, Büromaschinen-, Büromaterial-, Computer-, Campingartikel-, Eisenwaren-, Elektrowaren-, Elektronik-, Fahrrad-, Fernseh-, Fußbodenbelags-, Gasflaschen-, Haushalts-, Heim- u. Gartenbedarfs-, Holz- Malerbedarfs-, Mineralöl-, Möbel-, Raumausstattungs-, Reifen-, Rundfunk-, Sanitär- u. Heizungsbau-, Schiffsausrüstungs-, Schreibwaren-, Ton-, Wertstoff-, Zoohandlungen/-geschäfte soweit nicht Ifd. Nr. 12 od. 13	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
15	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer/innen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
16	Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
17	Inhaber von Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
18	Inhaber von Kiosken	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21

lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze in Euro			
				2018	2019	2020
18	Inhaber von Kiosken	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
19	Inhaber von Imbissständen und Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln), Speisen-Bringdienste soweit nicht lfd. Nr. 11	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
20	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	5,44	5,44	5,44
21	Inhaber von Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
22	Inhaber von Toto-, Lottoannahmestellen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
23	Inh. von Druckereien, Kopiergeschäften, Zeitungsverlagen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
24	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	156,11	156,11	156,11
25	Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs/Fuhrunternehmen	nach Anzahl der genutzten Fahrz.	je Fahrzeug	86,38	86,38	86,38
26	Selbst. Handwerksbetriebe u. sonstige Gewerbetreibende	nach Anzahl der Arbeitskräfte				
	a) Abbruchunternehmen, Unternehmen im Hoch- und Tiefbau		je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
	b) Autolackierereien, Bestattungsunternehmen, Büromaschinenmechaniker, Dachdecker, Dekorateur, Elektriker, Elektroniker, Glaser, Graphiker, Heizungsbauer, Installateure, Klempner, Maler, metall- u. kunststoffverarbeitende Betriebe, Putzmacher, Raumausstatter, Sattler, Schilder- u. Lichtreklamehersteller, Schlosser, Schneider, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Schweißer, Solartechnik/Montage, Tischler, Zimmerer		je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
	c) Fliesen- u. Fußbodenleger-, Gartenbaubetriebe, Haus- u. Grundstückspflege, Hausmeisterservice, Radio- und Fernsehtechniker, Sicherheitstechnik		je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
	d) Dentaltechniker		je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
	e) Kfz-Reparaturwerkstätten, Kfz-Handel		je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
27	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Musikboxen, Spiel-Geschicklichkeits-, Gewinn-, Unterhaltungsapparaten/-automaten	nach Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	146,04	146,04	146,04
28	Aufsteller von Waren- und Zigarettenautomaten	nach Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	146,04	146,04	146,04
29	Inh. von Bade- u. Schwimmanlagen, Freizeiteinrichtungen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
30	Inhaber von					
	a) Sonnenstudios	nach Anzahl der Sonnenbänke	je Sonnenbank	36,51	36,51	36,51
	b) Saunabetrieben	nach Anz. der Schwitzräume	je Schwitzraum	73,02	73,02	73,02
31	Inhaber von	nach Anzahl der				
	a) Minigolf- und Fungolfbahnen	-Bahnen	je Bahn	18,26	18,26	18,26
	b) Tennisanlagen	-Spielfelder	je Spielfeld	146,04	146,04	146,04
	c) Kegel- und Bowlingbahnen	-Doppelbahnen	je Doppelbahn	73,02	73,02	73,02
	d) Pferdehöfen	-Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
	e) Ferienbauernhof-/Erlebnishöfen	-Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
	f) Wasserkianlagen	-Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
32	Videotheken, Künstler, Musiker, DJ, Alleinunterhalter	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
33	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger, Nagelstudios, Hundefriseure, Tätowierer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
34	Optiker, Hörgeräteakustiker, Masseur, medizinische Bade-meister, Physiotherapeuten, Logopäden	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
35	Selbständige Sportlehrer, u. Fitnesstrainer, Inhaber von Sport-, Tauch-, Surf-, Reit- Hundeschulen und Fitnessbetrieben	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
36	Badeärzte, Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten medizinischen Heilanzeigen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	84,60	84,60	84,60
37	sonstige Ärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30

lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze in Euro			
				2018	2019	2020
38	Zahnärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
39	Tierärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
40	Heilpraktiker, Naturheilpraxen, Psychotherapeuten, Lebens- u. Ernährungsberatung	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
41	Rechtsanwälte, Notare	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
42	Steuerberater, Steuerberatungsbüros, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
43	freiberufliche Architekten, Baubetreuung, Bauingenieure, Bausachverständige, Bauträger, Planungsbüros, Statiker, Vermessungsingenieure	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
44	Finanz-, Immobilienmakler, Grundstücksvermarktung, Versicherungs-, Handelsvertreter, Großhandel	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
45	Arbeitsvermittlung, Büro-, Schreibdienste, Schlüsseldienste, EDV-Service, Fotografen, Internetdienstleistungen, Marketing, Promotion, Veranstaltungsservice, Werbebüros	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
46	Postwesen, Kurierdienste	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
47	Versorgungsunternehmer					
	a) Elektrizität	nach Anzahl der Hausanschlüsse	je Anschluss	0,21	0,21	0,21
	b) Wasser		je Anschluss	0,21	0,21	0,21
	c) Gas /Wärme		je Anschluss	0,21	0,21	0,21
48	Vermieter/Verpächter von					
	a) Beherbergungsbetrieben	nach der Größe der vermieteten/verpachteten Räume/Flächen	je m²	0,90	0,90	0,90
	b) Gaststättenräumen		je m²	0,60	0,60	0,60
	c) Ladenlokalen		je m²	0,30	0,30	0,30
	d) Räumen und Flächen an sonstige Personen oder Unternehmen, die aus dem Tourismus unmittelbare wirtschaftliche Vorteile erzielen (z.B. Ärzte, Friseure, Notare)		je m²	0,20	0,20	0,20
49	Krankenhäuser	nach Anzahl der vorhandenen Krankenbetten	je Bett	4,23	4,23	4,23
50	ambulante Pflegedienste	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	8,46	8,46	8,46
51	Bildungseinrichtungen					
	a) Bibliotheken	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	24,34	24,34	24,34
	b) Fortbildungsanbieter	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	24,34	24,34	24,34
52	sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Tourismus	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30

124.

FÜNFTE SATZUNG vom 25. Juni 2018 zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 14. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 5 V Nr. 6 und § 7 werden wie folgt geändert:

§ 5 V Gebühren für die Urnen- und Sargbestattungen auf Gemeinschaftsgrabanlagen

6. Friedhof Lamstedt
 - a) Gemeinschaftsgrabanlage/halbanonyme Urnenbestattung 935,00 €
 - b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung 1.165,00 €
Zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegeben Maßen

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des 14. Tages nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Lamstedt, den 25. Juni 2018

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Holger Meyer
Samtgemeindebürgermeister

125.

VIERTE SATZUNG
vom 15. März 2018 zur Änderung der Satzung
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder
und sonstige ehrenamtlich tätige Personen
in der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,
vom 10. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 15. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung der Samtgemeinde Hemmoor über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen vom 10. Dezember 2001 in der Fassung der Dritten Änderung vom 28. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Folgende für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles:

a) Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr	
Grundbetrag	33,00 €
Zuschlag je Fahrzeug im Sinne der StVO	8,00 €
b) Gemeinde-Gefahrgutbeauftragte/r	50,00 €
c) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr	50,00 €
d) Gemeinde-Funkbeauftragte/r	33,00 €
e) Gemeinde-Sicherheitsbeauftragte/r	33,00 €
f) Gemeinde-Atenschutzbeauftragte/r	33,00 €
g) Gemeinde-Brandschutzerzieher/in	33,00 €

2. § 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Folgende Ehrenbeamte der Samtgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes:

a) Gemeindebrandmeister/in in Höhe	225,00 €
b) Ortsbrandmeister/in	125,00 €
c) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	65,00 €

Ist ein/e Ortsbrandmeister/in oder ein/e stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in gleichzeitig Stellvertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in, wird ihm/ihr zu seiner/ihrer Entschädigung als Ortsbrandmeister/in bzw. stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in ein Zuschlag in Höhe von 65,00 € gewährt.“

5. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der/Die Gemeindebrandmeister/in erhält für Fahrkosten innerhalb der Samtgemeinde Hemmoor als Durchschnittssatz eine Wegestreckenentschädigung von monatlich 65,00 €.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2018 in Kraft.

Hemmoor, den 15. März 2018
(L.S.)

Samtgemeinde Hemmoor
Brauer
Samtgemeinebürgermeister

126.

SATZUNG
über die Festlegung von Schulbezirken
für die Grundschulen in Trägerschaft
der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven,
vom 25. Juni 2018

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 die folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Land Hadeln beschlossen:

§ 1
Trägerschaft

Die Samtgemeinde Land Hadeln legt für die in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen des Primarbereiches folgende Schulbezirke fest:

1. Grundschule Cadenberge:
Gebiet der Gemeinde Cadenberge, ohne Ortsteil Geversdorf.
2. Grundschule Sietland, Ihlienworth
Gebiet der Gemeinden Ihlienworth, Odisheim und Steinau.
3. Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule, Neuenkirchen und Nordleda
Gebiet der Gemeinden Neuenkirchen und Nordleda.
4. Grundschule Neuhaus an der Oste, Neuhaus (Oste)
Gebiet des Fleckens Neuhaus, der Gemeinden Belum und Bülkau und Gebiet des Ortsteils Geversdorf der Gemeinde Cadenberge.
5. Grundschule Otterndorf
Gebiet der Stadt Otterndorf und der Gemeinde Osterbruch.
6. Prof.-Hermann-Rauhe- Schule, Wanna
Gebiet der Gemeinde Wanna.
7. Schule am Wingster Wald, Wingst
Gebiet der Gemeinden Oberndorf und Wingst.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Am Dobrock über die Schulbezirke für die Grundschulen in der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, vom 16. Dezember 2013 außer Kraft.

Otterndorf, den 25. Juni 2018

Samtgemeinde Land Hadeln
Harald Zahrte
Samtgemeinebürgermeister

127.

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in der Sitzung am 25. Juni 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Folgende Nachtragshaushaltssatzung wurde beschlossen.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	20.883.700	813.500		21.697.200
ordentl. Aufwendungen	20.735.297	807.254		21.542.551
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentl. Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.919.600	783.200		20.702.800
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.971.497	667.254		19.638.751
Einzahlungen für Investitionen	1.703.300		293.200	1.410.100
Auszahlungen für Investitionen	4.530.700		543.500	3.987.200
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	2.792.900		280.500	2.512.400
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	751.900	57.100		809.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.415.800	209.500		24.625.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.254.097	180.854		24.434.951
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	161.703	28.646		190.349

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.792.900 € um 280.500 € verringert und damit auf 2.512.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.910.500 € um 73.200 € verringert und damit auf 5.837.300 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Beverstedt, den 25. Juni 2018

(L.S.)

Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beverstedt für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. Juli 2018 unter dem Aktenzeichen 15 01 01 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23. Juli 2018 bis 31. Juli 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Gemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Beverstedt, den 19. Juli 2018

Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts

128.

SATZUNG

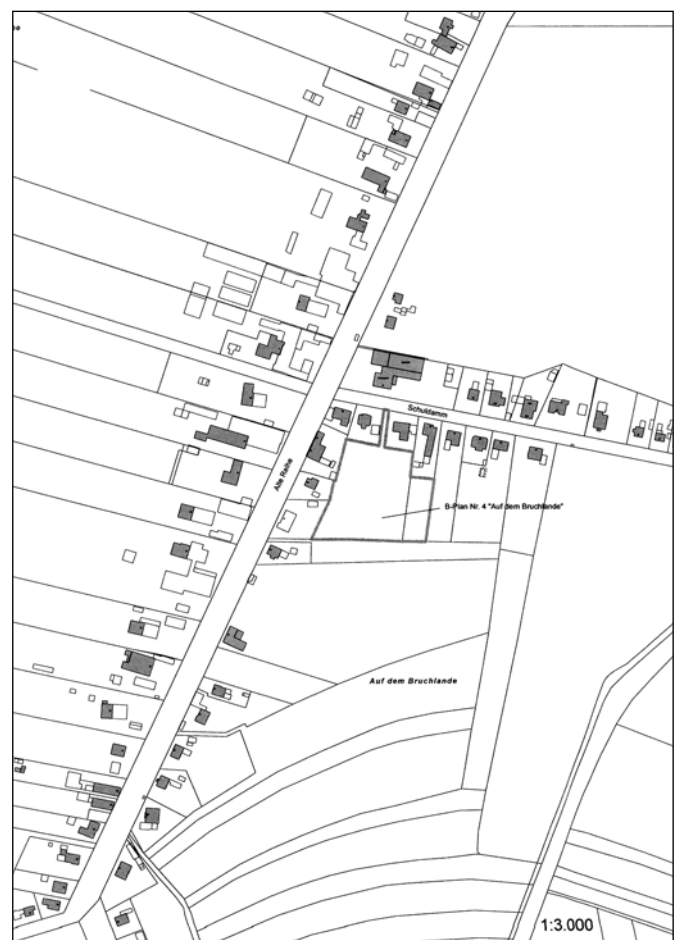
über den Bebauungsplan Nr. 4 „Auf dem Bruchlande“, Ortschaft Hollen, Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Beverstedt am 25. Juni 2018 den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Beverstedt, den 26. Juni 2018

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister
(L.S.)

Der Bereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan M 1:4.000 (verkleinerte Darstellung) durch hervorgehobene Umrandung gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 4 „Auf dem Bruchlande“ einschl. seiner Begründung kann während der Sprechzeiten im Rathaus Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Auf dem Bruchlande“, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beverstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Beverstedt, den 2. Juli 2018

Gemeinde Beverstedt
Dieckmann
(L.S.) Erster Gemeinderat

129.

SATZUNG über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 25. Juni 2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Beverstedt unterhält als öffentliche Einrichtung folgende Kindertagesstätten:

1. Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Appeln, Alte Dorfstraße 14
2. Kindertagesstätte „Frieda Mallet“, Schulstraße 4
3. Kindertagesstätte „Waldmäuse“, An der Brake 22
4. Kindertagesstätte „Mäusenest“, Wollingster Dorfstraße 7
5. Kindertagesstätte Wellener Waldfreunde, Spintenkamper Straße 8
6. Hortoase Beverstedt, An der Brake 13
7. Hort Bokel, Mühlenstraße 7
8. Kindertagesstätte „Drachenhöhle“, Frelsdorf, Schulweg 2a
9. Kindertagesstätte „Stubbenner Zwergenhaus“, Brunshausener Straße 4

(2) In diesen Kindertagesstätten können Kinder gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Abweichend zu § 1 Abs. 2 des Nds. KiTaG werden in den eingerichteten Krippen nur Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres und in den Kindergärten können begrenzt unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen auch Kinder ab der Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen werden.

(3) Die Kinder sollten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Beverstedt begründet haben.

§ 2 Ziele der Kindertagesstätten

(1) Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern,
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern.

(2) Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 Aufnahme

(1) Die jeweiligen Kindertagesstätten nehmen vorrangig die Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz in der entsprechenden Ortschaft haben. Kinder, die in einer Ortschaft wohnen, in der keine Kindertagesstätte vorhanden ist, werden bei der Platzvergabe gleichrangig wie Kinder in der Ortschaft behandelt, in der sie eine Kindertagesstätte besuchen wollen.

(2) Soweit Betreuungsplätze vorhanden sind, können in begründeten Fällen Kinder aus anderen Bereichen in der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Auch bei Nachmeldungen behalten diese Kinder dann ihren Platz.

(3) Soweit keine Betreuungsplätze in der Ortschaft vorhanden sind, können Kinder an benachbarte Kindertagesstätten verwiesen werden.

(4) Dem Anspruch auf ortsnahe Unterbringung der Kinder wird möglichst Rechnung getragen.

(5) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich auf einem entsprechenden Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung an.

(6) Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum 1. eines Monats geltend gemacht werden. Aufgrund dessen hat eine Anmeldung spätestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin zu erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

(7) Sollten Eltern eines Vorschulkindes gegenüber der Schule nach den Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes die Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen, ist eine Kopie des Antrages bei der Gemeinde Beverstedt abzugeben, damit eine bessere Planung für den weiteren Besuch eines Kindergartens erfolgen kann.

(8) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeinde Beverstedt in Abstimmung mit der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

(1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kranke Kinder dürfen die Kindertagesstätten nicht besuchen. Ein Kind ist dann krank, wenn es am normalen Kindertagesstättenbetrieb nicht teilnehmen kann. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

(3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit ist der Besuch der Kindertagesstätte für das Kind in jedem Fall ausgeschlossen. Die im Merkblatt zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgeführten Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Ein Attest, das bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, ist vor dem erneuten Besuch der Kindertagesstätte für die durch

das Gesundheitsamt festgelegten Krankheiten vorzulegen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann darüber hinaus bei wiederkehrenden Erkrankungen oder bei einem gehäuftem Auftreten einer Erkrankung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung/Gesundschreibung verlangen, bevor das Kind wieder die Kindertagesstätte besuchen darf.

(4) Nach Magen- und Darmerkrankungen muss das Kind 48 Stunden brech- und durchfallfrei sein, bevor es die Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Treten Infekte mit Fieber auf, so erfolgt eine Wiederzulassung des Kindes, wenn es ohne Medikamente 24 Stunden fieberfrei ist.

(5) Medikamente werden in den Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z.B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden. Dieses ist im Einzelfall in einem Formular gesondert und schriftlich zwischen der Leitung und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Leitung oder Erzieher/in zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen werden.

(6) Vor dem erstmaligen Kindertagesstättenbesuch eines Kindes sind die Eltern dazu verpflichtet beim jeweiligen Träger der Einrichtung mindestens eine Bescheinigung gemäß § 34 Absatz 10a des IfSG über eine Impfberatung vorzulegen.

§ 5 Betreuung

(1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken sowie die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten sind individuell geregelt.

(2) Die Kindertagesstätten sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- a) Schließung an den gesetzlichen Feiertagen,
- b) Betriebsruhe für die Dauer von drei Wochen in den Sommerferien und einer Woche wahlweise in den Oster- oder in den Herbstferien. Beginn und Ende der Betriebsruhe werden jeweils rechtzeitig festgelegt. Die Kindertagesstättenleitung informiert die Sorgeberechtigten rechtzeitig durch Aushang oder schriftliche Benachrichtigung über die festgesetzten Ferienzeiten.
- c) Betriebsruhe vom 24. Dezember bis 01. Januar.
- d) Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen. Die genaue Zeit der Schließung wird so rechtzeitig wie möglich durch die Gemeinde bekannt gegeben.
- e) Der Träger kann die Einrichtung aus betriebsbedingten Gründen (z.B. Fortbildung der Mitarbeiter) bis zu drei Tagen im Jahr schließen. Weitere Schließungen sind nur im Einvernehmen mit dem Elternbeirat möglich.

(3) Werden die Kindertagesstätten aus einem der o.a. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung, Schadenersatz oder Erstattung der Gebühren.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder (Krippe und Kindergarten) zu Beginn der Öffnungszeiten dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Öffnungszeiten dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen nach der Abmeldung beim pädagogischen Personal beim Verlassen des Grundstückes der Kindertagesstätte.

(2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Das Mindestalter der abholberechtigten Personen beträgt 14 Jahre. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(3) Für Grundschülerinnen und Grundschüler erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts im Hort während der vereinbarten Betreuungszeit. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 7 Haftung / Versicherung

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(2) Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein kostenloser Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz. Für den direkten Weg eines Kindes von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück besteht Unfallversicherungsschutz. Unfälle in diesem Bereich sind der Leitung der jeweiligen Einrichtung daher unverzüglich zu melden.

Eine weitergehende Haftung entfällt.

§ 8 Gebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten wird eine Jahresgebühr, zahlbar in 12 Monatsbeträgen, erhoben. Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der gleichzeitig als Bestätigung der Aufnahme des Kindes gilt.

(2) Näheres regelt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Die Satzung vom 03. Dezember 2012 tritt außer Kraft.

Beverstedt, den 25. Juni 2018

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

(L.S.)

130.

GEBÜHRENSATZUNG für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Aufnahme

Die Aufnahme in den Kindertagesstätten erfolgt gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Beverstedt.

§ 2 Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

(1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Beverstedt von den Sorgeberechtigten und/oder Antragstellern eine Jahresgebühr zahlbar in 12 Monatsbeträgen nach der Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

(2) Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Beverstedt benutzen.

(2) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt.

(3) Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Monatsgebühr bemisst sich nach den angebotenen Wochenbetreuungsstunden der jeweiligen Kindertagesstätten.

Diese werden gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt vom 25. Juni 2018 individuell geregelt.

(2) Die Gebühr je wöchentliche Betreuungsstunde beträgt ab dem 01. August 2018

a.) für alle Kindergartengruppen für 4 Stunden Mindestbetreuungszeit an 5 Tagen je Woche 97,20 € (Grundbetrag) zzgl. jede weitere 1/2 Stunde Betreuungszeit an 5 Tagen je Woche 12,10 €

b.) für Krippe und Hort für 4 Stunden Mindestbetreuungszeit an 5 Tagen je Woche 108,00 € (Grundbetrag) zzgl. jede weitere 1/2 Stunde Betreuungszeit an 5 Tagen je Woche 13,50 €

im Monat.

(3) Die unter Absatz 2 Buchstabe b.) aufgeführte Gebühr für die Betreuung eines Kindes in einem Hort, beinhaltet bereits den zeitlich größeren Betreuungsumfang während der Öffnung der Einrichtung in den Ferienzeiten.

(4) Die Gebühren nach Abs. 2 Buchst. a.) und b.) werden ab 2019 jeweils zum 01. August jeden Jahres um 5% angehoben.

(5) Für die Kinder, die einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung haben, ist bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von über 40 Wochenstunden eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr bemisst sich nach der unter Absatz 2 Buchstabe a.) genannten Gebühr für jede weitere halbe Stunde.

(6) Zudem ist für die Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 9,00 € zu leisten. Kinder, die im Kindergarten länger als 8 Stunden am Tag betreut werden, zahlen für jede weitere halbe Stunde Betreuung eine zusätzliche Verpflegungspauschale in Höhe von 0,50 € monatlich. Die vorgenannten Beträge werden monatlich im Voraus erhoben.

(7) Für Kinder, die in einer Kindertagesstätte an der Mittagsverpflegung teilnehmen, sind die Kosten durch den Gebührenschuldner zu tragen. Die Erhebung der Kosten für die Mittagsverpflegung erfolgt durch separaten Kostenbescheid.

(8) Sollte während einer Schließzeit der eigentlichen Einrichtung gem. § 5 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt vom 25. Juni 2018, die Betreuung eines Kindes in einer gleichartigen Einrichtung erforderlich und rechtlich möglich sein, erhebt die Gemeinde Beverstedt hierfür eine Sondernutzungsgebühr. Die Sonderbenutzungsgebühr bemisst sich nach den Beträgen gem. Absatz 2 a.) und b.) und gilt tageweise.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung schriftlich abgemeldet wird.

(2) Die Abmeldung ist zum Monatsende vorzunehmen. Sie hat am letzten Werktag des Vormonats vorzuliegen.

(3) Eine Abmeldung durch Kündigung des Kindertagesstättenplatzes bei Kindern, die nach der Sommerpause die Betreuungsart wechseln oder gänzlich aus der Betreuung ausscheiden, ist nur zum 31. März oder 31. Juli des Jahres zulässig. Eine Ausnahme hiervon ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind nach den Vorschriften dieser Satzung ordnungsgemäß abgemeldet wird.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus zwingendem Grund berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6 Gebührenrückstände

(1) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat oder eine Nichtzahlung der Verpflegungspauschale kann das Kind von einem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Gebührenpflichtigen in den Krippen und Horten in der Gemeinde Beverstedt, erfolgt eine Reduzierung der Gebühr um 50% ab dem Kind, für das die niedrigere Gebühr gezahlt wird.

§ 8 Einrichtungen in anderer Trägerschaft

Die Gebührensatzung gilt ebenfalls im Rahmen der Verträge mit kirchlichen oder anderen Trägern.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Mai 2013 außer Kraft.

Beverstedt, den 25. Juni 2018

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

(L.S.)

131.

ZEHNTE ÄNDERUNG der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth, Landkries Cuxhaven, vom 17. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 07. Juni 2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth vom 17. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr beträgt

- | | |
|---|-----------|
| • bei 5-tägiger Betreuung | 130,00 €, |
| • bei 3-tägiger Betreuung | 94,00 €, |
| • Bei Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes ist je halbe Stunde ein Mehrbetrag von 10,00 € zu zahlen. | |

Die zusätzliche Gebühr für den Früh- bzw. Spätdienst wird zusammen mit der Kindergartengebühr abgebucht.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte wird folgende Beitragsermäßigung gewährt:

- | | | |
|---------------------------|----------------------------|---------|
| • bei 5-tägiger Betreuung | 2. Kind | 50,00 € |
| | 3. und jedes weitere Kind | 75,00 € |
| • bei 3-tägiger Betreuung | 2. Kind | 35,00 € |
| | 3. und jedes weiteren Kind | 53,00 € |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Hollnseth, den 07. Juni 2018

Gemeinde Hollnseth
Melanie Steffens
Bürgermeisterin

132.

**SECHSTE ÄNDERUNG
der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens
der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven,
vom 22. Februar 2006**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Mittelstenahe in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mittelstenahe vom 22. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr beträgt

- | | |
|---|-----------|
| • bei 5-tägiger Betreuung | 130,00 €, |
| • bei 3-tägiger Betreuung | 94,00 €, |
| • Bei Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes ist je halbe Stunde ein Mehrbetrag von 10,00 € zu zahlen. | |

Die zusätzliche Gebühr für den Früh- bzw. Spätdienst wird zusammen mit der Kindergartengebühr abgebucht.

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte wird folgende Beitragsermäßigung gewährt:

- | | | |
|---------------------------|----------------------------|---------|
| • bei 5-tägiger Betreuung | 2. Kind | 50,00 € |
| | 3. und jedes weitere Kind | 75,00 € |
| • bei 3-tägiger Betreuung | 2. Kind | 35,00 € |
| | 3. und jedes weiteren Kind | 53,00 € |

§ 6 a erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für den angefangenen Monat für die zu betreuenden Hortkinder beträgt

- | | |
|-------------------------|-----------|
| • je angefangenen Monat | 130,00 €. |
|-------------------------|-----------|

Die Gebühr für die Betreuung der Hortkinder ist zum 01. eines Betreuungsmonats fällig.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Mittelstenahe, den 19. Juni 2018

Gemeinde Mittelstenahe
Axel Quast
Bürgermeister

133.

**ZEHNTE ÄNDERUNG
der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens
der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 8. April 1999**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stinstedt vom 08. April 1999 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr beträgt

- | | |
|---|-----------|
| • bei 5-tägiger Betreuung | 130,00 €, |
| • bei 3-tägiger Betreuung | 94,00 €, |
| • Bei Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes ist je Viertelstunde ein Mehrbetrag von 5,00 € zu zahlen. | |

Die zusätzliche Gebühr für den Früh- bzw. Spätdienst wird zusammen mit der Kindergartengebühr abgebucht.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte wird folgende Beitragsermäßigung gewährt:

- | | | |
|---------------------------|----------------------------|---------|
| • bei 5-tägiger Betreuung | 2. Kind | 50,00 € |
| | 3. und jedes weitere Kind | 75,00 € |
| • bei 3-tägiger Betreuung | 2. Kind | 35,00 € |
| | 3. und jedes weiteren Kind | 53,00 € |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Stinstedt, den 26. Juni 2018

Gemeinde Stinstedt
Klaus Steffens
Bürgermeister

134.

**ZWEITE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in der Sitzung am 26. Juni 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	28.381.800	0	0	28.381.800
ordentl. Aufwendungen	30.858.400	0	0	30.858.400
außerordentliche Erträge	33.900	0	0	33.900
außerordentl. Aufwendg.	10.000	0	0	10.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.805.900	0	0	26.805.900
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.716.600	0	0	27.716.600
Einzahlungen für Investitionen	338.900	183.700	0	522.600
Auszahlungen für Investitionen	2.353.800	707.100	400.000	2.660.900
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	1.996.000	123.400	0	2.119.400
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	1.118.800	0	0	1.118.800
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.140.800	307.100	0	29.447.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.189.200	707.100	400.000	31.496.300

§ 1a

Die Festsetzungen für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.996.000 € um 123.400 € erhöht und damit auf 2.119.400 € neu festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ wird der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen in Höhe von 341.000 € um 1.100.000 € erhöht und damit auf 1.441.000 € neu festgesetzt.

§ 3a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes »Kurverwaltung Wurster Nordseeküste« wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 13.600.000 € nicht verändert.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG geltenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht geändert.

Wurster Nordseeküste, den 26. Juni 2018

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Itjen
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. Juli 2018 unter dem Aktenzeichen 15 01 06 erteilt worden.

Der Zweite Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23. Juli 2018 bis 31. Juli 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Dienstgebäude Westerbüttel 8 in Dorum, öffentlich aus.

Wurster Nordseeküste, den 19. Juli 2018

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen